Ausgabe Quartal 4 2021

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Jahresendspurt 2021: Gezielte Steuerung der Kosten kann Steuerersparnis bringen

Mehr auf Seite 3

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer

INHALT

S03 Jahresendspurt 2021: Gezielte Steuerung der Kosten kann Steuerersparnis bringen

S04 Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

S04 Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

S04 Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Welche Konsequenzen aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit folgen

S05 IN EIGENER SACHE …

S06 Rechtsformwechsel kann sich für Unternehmen lohnen

S07 Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind

AKTUELL

Jahresendspurt 2021: Gezielte Steuerung der Kosten kann Steuerersparnis bringen

In den letzten Monaten des Jahres können Steuerzahler noch einige wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2021 zu senken:

Werbungskosten: Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000 €. Diesen Betrag zieht es automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten nachgewiesen werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten von bis zu 1.000 € geltend, erzielt er dadurch also keinen steuerlichen Mehrwert. Es lohnt sich daher häufig, berufliche Kosten jahresweise zu bündeln, damit die 1.000-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich somit steuermindernd auswirken), während dann in einem anderen Jahr der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche beruflichen Kosten zusammenrechnen, die in 2021 entstanden sind und voraussichtlich noch anfallen werden.

Außergewöhnliche Belastungen: Selbstgetragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen und Hörgeräte können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Bevor sich diese Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine sogenannte zumutbare Belastung in Abzug. Weil diese in jedem Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten – genau wie Werbungskosten – möglichst jahresweise bündeln, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten haben Steuerzahler aber doch: Zunächst sollten sie sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die in 2021 bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das auslaufende Jahr bereits überschritten ist, können sie noch schnell nachlegen und beispielsweise noch eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass in 2021 bisher nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2022 zu verschieben, weil dann die Chance besteht, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

Handwerkerleistungen: Eine völlig andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Lohnkosten für Handwerker mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Da das Finanzamt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr anerkennt, beträgt die maximal erzielbare Steuerersparnis 1.200 €. Eine Steuerersparnis kurz vor Jahresende ist möglich, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für 2021 noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und bezahlen. Sind die Höchstbeträge für 2021 bereits voll ausgeschöpft, sollten Kosten möglichst in das nächste Jahr verlagert werden.

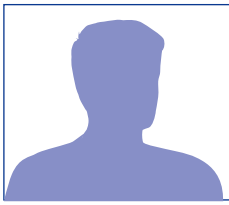

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

Arbeitgeberseitige Zuwendungen, die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erhalten, können bis zu 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Dabei sind, so der Bundesfinanzhof, auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Vererben und Verschenken: Steuerliche Vorteile durch rechtzeitige Planung sichern

Viele Senioren scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand" auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht kann es sich allerdings durchaus lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen" zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun Tipps zum steueroptimierten Vererben und Verschenken zusammengestellt.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen: Welche Konsequenzen aus der festgestellten Verfassungswidrigkeit folgen

Obwohl das Bundesverfassungsgericht für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6 % pro Jahr festgestellt hat, so hat es das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Steuerzahler, die für Verzinsungszeiträume bis 2018 Einspruch eingelegt haben, müssen die ausgesetzten Beträge nun nachzahlen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

D I G I T A L I S I E R U N G … das ist ein wichtiger Baustein aller Entwicklungen. Man kann lange darüber diskutieren, ob es ein Fluch oder ein Segen ist; aber man kommt nicht daran vorbei, wenn man sich zukunftsorientiert aufstellen möchte.

Halten Sie kurz inne und überdenken Sie doch einmal, wie weit die Digitalisierung schon in Ihrem Haushalt und in Ihrem Konsumverhalten fortgeschritten ist: Fast jeder Haushalt verfügt heute über ein Smartphone (und nicht nur eins !), Computer, Laptop, Internetzugang … dazu kommen Fernseher, PC-Tablet, Spielekonsole, E-Book Reader, Streaming Box … und weiter geht es mit dem Saugroboter, Mähroboter, Thermomix, Zeitschaltuhr. Wir zahlen bargeldlos, schauen berührt auf alte Papierfotos und unterhalten uns mit Alexa & Co.

Und wie sieht es mit der Digitalisierung bei Ihren Steuersachen aus? Nutzen Sie da auch bereits die Vorteile?

Zeitnahe Buchführung, immer informiert sein (auch unterwegs), Zeitersparnis und klare Prozesse für alle Arbeiten in Ihrem Unternehmen (einmal sicher eingeloggt und Sie erledigen Angebote, Belegtransfer, Rechnungen, Banking und vieles mehr; wann, wo und wie immer Sie das möchten). Nutzen Sie diesen Komfort und bleiben Sie vor allem auch gesetzeskonform.

Wir zeigen Ihnen gerne auf, wo für Sie und Ihr Unternehmen noch ungenutzte Möglichkeiten sind. Zögern Sie nicht länger - wir alle sind in so vielen Dingen schon „digital"; können viele Dinge gar nicht mehr entbehren und erlernen Neues im Rahmen der digitalen Transformation recht schnell.

Wie hat Wladimir Klitschko gesagt: „Wer sich nicht digitalisiert, wird ausgeknockt."

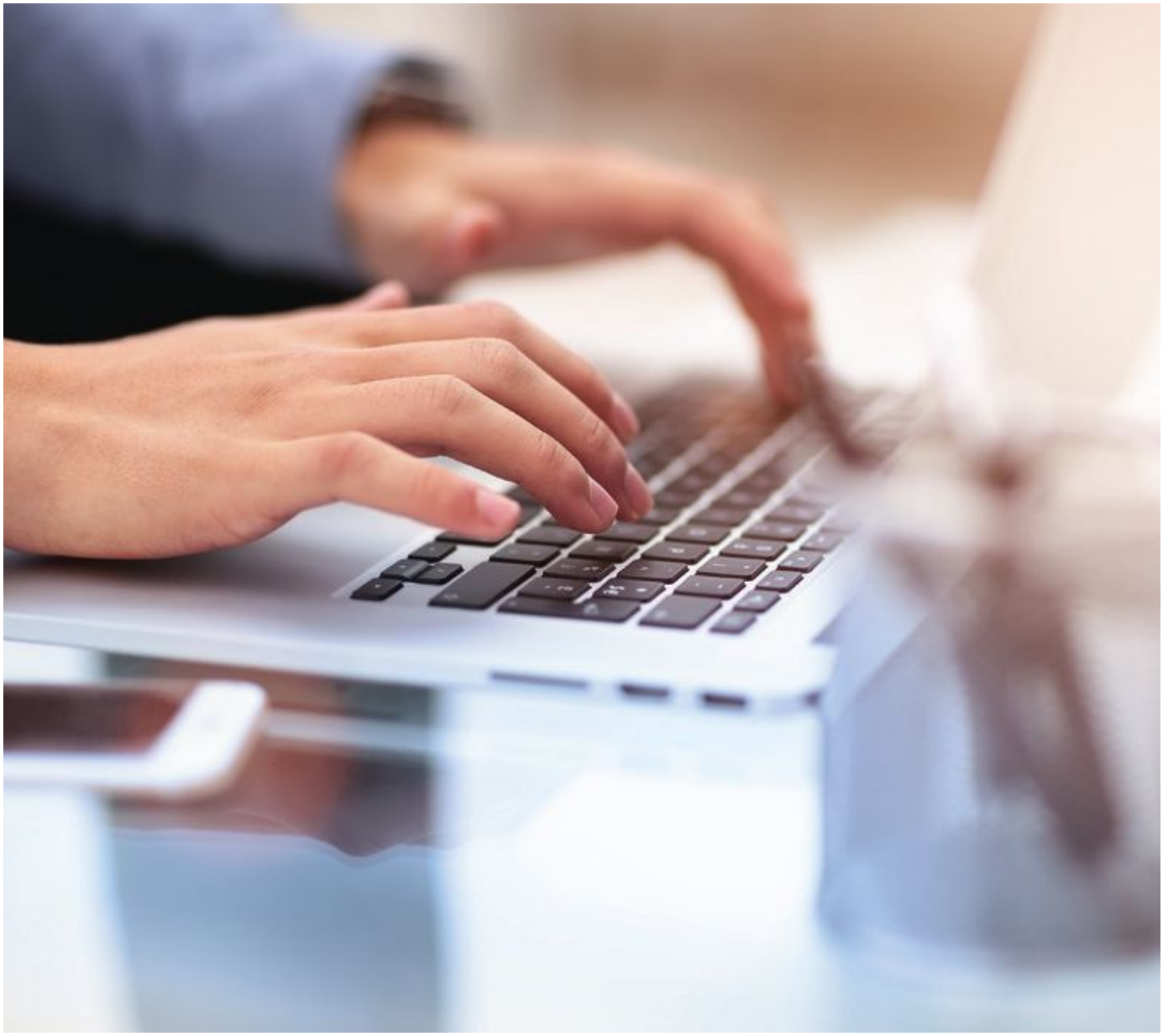

Rechtsformwechsel kann sich für Unternehmen lohnen

VON MIDIA NURI 04. OKTOBER 2021

Beim Gründen ist die Wahl der Rechtsform eine große Entscheidung. Ändern sich die Umstände, kann ein Rechtsformwechsel sinnvoll sein. Der allerdings sollte stets nur nach enger Abstimmung mit Fachleuten für steuerliche und rechtliche Fragen stattfinden.

Never change a running system: Aus der IT stammt die Devise, kein (gut) laufendes System zu verändern. Was störungsfrei funktioniert, sollte man nicht unterbrechen und austauschen, weil Neuerungen eventuell mehr reale Probleme als erhoffte Verbesserungen bringen. Tief ins Betriebssystem hinein gehen auch Fragen zur Rechtsform eines Unternehmens. Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist von enormer unternehmerischer Tragweite. Dennoch sprechen manchmal gute Gründe für den Rechtsformwechsel – gerade, wenn alles gut läuft. **Nimmt die Zahl der Beschäftigten stark zu oder stehen Kooperationen an, könnte eine Veränderung sinnvoll sein. Auch die Planung einer Übernahme oder die Regelung des Generationswechsels kann ein Anlass zum Rechtsformwechsel sein.** Solche Überlegungen sollten Unternehmerinnen und Unternehmer aber stets vorausschauend mit Fachleuten für Recht und Steuern besprechen. Sie prüfen, ob die aktuelle Rechtsform weiter geeignet oder der Wechsel aus rechtlichen beziehungsweise steuerlichen Gründen ratsam ist. Kommt es zum Rechtsformwechsel, setzen sie passende Verträge auf und begleiten die Umwandlung.

Mit der Rechtsform legen Unternehmen die Art der Geschäftsführung und das Verhältnis der Gesellschafter untereinander fest. Wie groß sind die Entscheidungsspielräume der Gesellschafter? Wie sieht ihr Eigentumsanteil aus und damit der Anteil an Gewinnausschüttungen und Steuern? Den Geschäftspartnern teilt die Rechtsform etwas über die Haftung des Unternehmens mit. **Die Wahl der Rechtsform entscheidet darüber, ob Inhaber oder Inhaberinnen für die Schulden ihres Unternehmens auch mit dem persönlichen Vermögen haften oder nicht.** Mit Blick auf die künftige Finanzierung ist die Rechtsform ebenfalls wichtig. Manche Rechtsformen eigenen sich etwa besser für die Beteiligung privater Kapitalgeber am Unternehmen als andere. All dies sind Faktoren, die im Laufe der Zeit einen Rechtsformwechsel nahelegen könnten. Die hierfür geltenden Anforderungen und Vorgaben sind im Umwandlungsgesetz (UmwG) geregelt. Es sieht ausführliche Regelungen für die Verschmelzung oder Aufspaltung sowie Aufnahme oder Neugründung der diversen Gesellschaftsformen vor.

Zwischen diesen Rechtsformen können Unternehmen wählen

Es gibt eine Reihe verschiedener Rechtsformen. Diese sind:

Einzelunternehmen. Sie sind gut für den Einstieg ins Unternehmerleben geeignet, beispielsweise für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Dienstleistungsunternehmen.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Dies ist ein einfacher Zusammenschluss von Partnern und Partnerinnen. Sie ist für jede Geschäftspartnerschaft geeignet, auch für Kleingewerbe, freie Berufe oder Arbeitsgemeinschaft.

Offene Handelsgesellschaft (OHG). Sie bietet sich für Handelsgeschäfte mit Partner an, erfordert kein Mindestkapital, bedeutet zwingend Haftung mit dem Privatvermögen und ist nichts für Kleingewerbe.

Online weiterlesen ...

Klicken Sie hier

Bewirtung aus geschäftlichem Anlass: Welche Nachweise für den Betriebsausgabenabzug erforderlich sind

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich kürzlich ausführlich zur Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten geäußert. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aussagen im Überblick:

Bewirtungsbeleg: Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die Rechnung beigefügt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg dann Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Bewirtungsrechnung: Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen demnach unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. An Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 € (sog. Kleinbetragsrechnungen) werden aber geringere Anforderungen gestellt: Aus ihnen müssen lediglich Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 4

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Mittwoch, 10.11.2021 (15.11.2021*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Montag, 15.11.2021 (18.11.2021*)
Gewerbesteuer, Grundsteuer

Freitag, 26.11.2021
Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.12.2021 (13.12.2021*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer

Dienstag, 28.12.2021
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

Wer kein Ziel hat,
kann auch keines erreichen.

Laotse

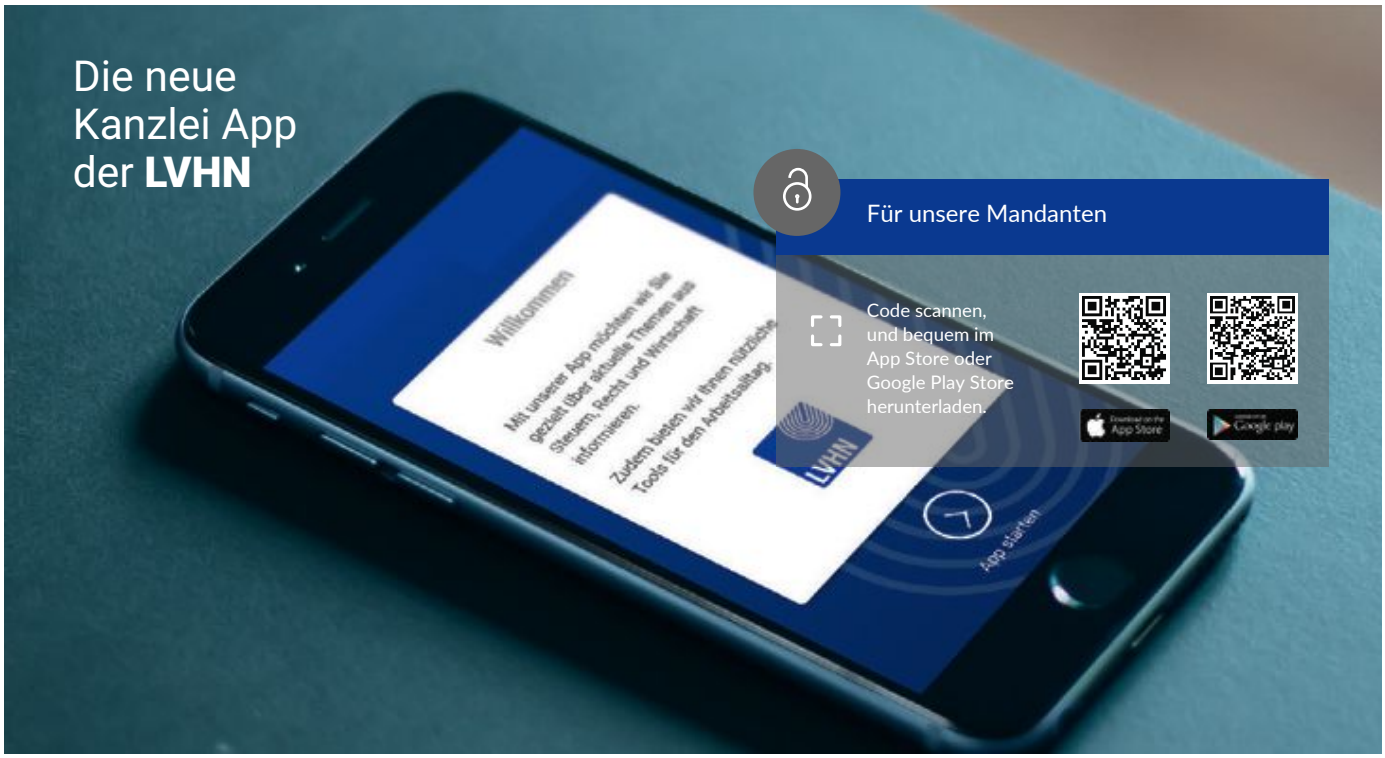

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Â©dariaren - stock.adobe.com, Seite 5: Â©danamedia - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Â©prostooleh - stock.adobe.com, Seite 7: DAN/LIN - MEDIENDESIGN. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de